

06.11.2014
Drucksache 181/14

Verlängerung der Vereinbarung zur Mitfinanzierung ambulanter sozialpädiatrischer Behandlungen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	02.12.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	15.12.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	16.12.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Berichterstattung	Dezernent Rüdiger Sparbrod

Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe	50.03	Teilhabe- und Förderleistungen
Produkt	50.03.04	Leistungen und Hilfen bei Behinderung
Haushaltsjahr	2015	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€] 65.000,00

Beschlussvorschlag

Die Verlängerung der Laufzeit der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe und dem Lebenszentrum Königsborn als Träger der Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie mit Sozialpädiatrischem Zentrum zur Mitfinanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung im Sozialpädiatrischen Zentrum bis zum 31.12.2020 wird beschlossen.

Sachbericht

1. Ausgangssituation

An der Finanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Leistungen im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) der Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie beteiligt sich der Kreis Unna bereits seit annähernd 20 Jahren (01.01.1995). Zunächst erfolgte die Unterstützung, die sich auf die Mitfinanzierung des im multiprofessionellen Team des SPZ Königsborn tätigen nichtärztlichen Personals mit pädagogischer Ausbildung bezieht, in Form einer vierteljährlichen Behandlungspauschale pro Behandlungsfall unter Beachtung einer maximalen Zuschusshöhe.

Der Kreistag des Kreises Unna stimmte dann in seiner Sitzung am 11.09.2007 dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe und dem Lebenszentrum Königsborn als Träger der vorgenannten Fachklinik mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2010 zu. Es wurde eine pauschalierte Mitfinanzierung in Höhe von 65.000 € jährlich vereinbart.

Eine erste Verlängerung der Laufzeit der Vereinbarung bis zum 31.12.2011 erfolgte auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 13.03.2010. In seiner Sitzung am 11.10.2011 stimmte der Kreistag einer weiteren Verlängerung der Laufzeit bis zum 30.06.2015 zu.

2. Hintergrund der Mitfinanzierung

Zum 01.01.1989 wurde durch das Gesundheitsreformgesetz mit dem § 119 die Regelungen über die Sozialpädiatrischen Zentren in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – gesetzliche Krankenversicherung - eingefügt. Da nach § 119 Abs. 2 SGB V ausdrücklich auch nichtärztliche Leistungen in die sozialpädiatrische Behandlung einbezogen wurden, fühlten sich die Sozialhilfeträger nicht mehr zu Leistungen verpflichtet. Die Krankenkassen lehnten jedoch, trotz der gesetzlichen Regelung, die Kostenübernahme für die nichtärztlichen Leistungen ab.

Vor dem Hintergrund diesbezüglich anhängiger Musterstreitverfahren und zur Sicherung der Existenz der Sozialpädiatrischen Zentren entschlossen sich das damalige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, Krankenkassen und eine Reihe von Kommunen zum Abschluss einer Vereinbarung zur Finanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung in Sozialpädiatrischen Einrichtungen in NRW. Der Kreis Unna trat dieser Vereinbarung ebenfalls bei.

Krankenkassen und zahlreiche Sozialhilfeträger, jedoch nicht alle, erklärten sich aufgrund dieser Vereinbarung bereit, die bis zum 31.12.1988 praktizierte Finanzierungsform beizubehalten und den danach auf sie entfallenden Anteil ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu übernehmen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB V wurde zum 01.01.1992 der § 43 a in das SGB V eingefügt. Nach dieser Bestimmung haben Kinder gegenüber den gesetzlichen Krankenversicherungen Anspruch auf sozialpädiatrische Leistungen, wenn diese erforderlich sind, um eine Krankheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen Behandlungsplan aufzustellen.

An der Grundsituation hat sich durch die Einführung des § 43 a SGB V jedoch nichts geändert. Nach wie vor bestehen, trotz eindeutiger gesetzlicher Regelungen der Zuständigkeit zu Lasten der Krankenkassen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Krankenkassen und Sozialhilfeträger über die Abgrenzung der jeweiligen Leistungspflichten.

Der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe hat sich aufgrund der dargestellten Situation und Rechtslage bereit erklärt, die Behandlung der Kinder im SPZ Königsborn pauschal mitzufinanzieren, die wegen

- ⇒ der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit,
- ⇒ einer Behinderung,
- ⇒ einer drohenden Krankheit oder einer drohenden wesentlichen Behinderung

nicht von geeigneten Ärzten oder in geeigneten Frühförderstellen behandelt werden.

Die für diesen Personenkreis notwendigen heilpädagogischen Leistungen aus dem sozialen Dienst, die unter Beteiligung medizinischer und nichtmedizinischer Professionen als nichtärztliche Leistungen unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden, werden im SPZ Königsborn überwiegend für Kinder aus dem Kreis Unna erbracht. Hierfür werden dort insgesamt 1,75 Stellen (1,25 Stellen Heilpädagogen und 0,5 Stellen Sozialer Dienst) vorgehalten.

3. Verlängerung der Laufzeit der Vereinbarung

Da nach wie vor keine Bereitschaft der Krankenkasse besteht, die Kosten des nichtärztlichen Personals mit pädagogischer Ausbildung, wie z.B. Heilpädagogen und Sozialpädagogen, zu übernehmen, hat das Lebenszentrum Königsborn im Spätsommer 2014 in persönlichen Gesprächen mit der Verwaltung darum gebeten, die Laufzeit der bisherigen Vereinbarung zu verlängern und somit eine weitere Mitfinanzierung durch den Kreis Unna sicher zu stellen.

Um eine weitere Versorgung behinderter und von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher, die die unter 2. genannten Voraussetzungen erfüllen, weiterhin im Sozialpädiatrischen Zentrum Königsborn längerfristig sicher zu stellen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Laufzeit der vorgenannten Vereinbarung zur pauschalen Mitfinanzierung bis zum 31.12.2020 zu verlängern. Die pauschale Zuschussung in Höhe von jährlich 65.000 € wird beibehalten.

Im Falle einer gesetzlichen Neuregelung bzw. eines Abschlusses spezieller Vereinbarungen mit den Krankenkassen zur Finanzierung sozialpädiatrischer Zentren ist eine automatische und sofortige Außerkraftsetzung der Mitfinanzierung in der Vereinbarung geregelt.

Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Anlagen

Vereinbarung zur Mitfinanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung im Sozialpädiatrischen Zentrum